



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung

1. Mietvertrag/Mieter und Fahrer

Der Vertrag kommt zwischen den im Mietvertrag benannten Parteien zustande. Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und/oder Pflichten hieraus ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters auf Dritte zu übertragen.

Soweit bei Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie diesen Allgemeinen Mietbedingungen ausdrücklich auf den "Fahrer" Bezug genommen wird, entfalten die entsprechenden Regelungen Bindungswirkungen auch für die im Mietvertrag als "Fahrer" benannten weiteren Personen. Die Regelungen unter Ziff. 4-7 binden auch ohne ausdrückliche Erwähnung in gleicher Weise den Fahrer.

Der Mieter hat das Verhalten eines weiteren Fahrers (unabhängig davon, ob dieser angegeben wurde oder nicht) sowie Personen, die sich mit dem Einverständnis des Fahrers im oder am Fahrzeug befinden, wie eigenes Handeln zu verfreten.

Bestandteil dieser Allgemeinen Mietbedingungen ist die Preisliste des Vermieters (einsehbar unter www.unique-caravans.de). Ergänzend zu diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung.

2. Dokumente des Mieters und Fahrers

Der Mieter muss dem Vermieter bei Abholung des Fahrzeugs einen gültigen Personalausweis/Reisepass sowie einen in der EU/dem EWR ausgestellte, im Inland für die Führung des angemieteten Fahrzeuges während der Dauer des vereinbarten Mietverhältnisses gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Bei der Anmietung eines Fahrzeuges mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen ist dies aktuell z.B. eine Fahrerlaubnis der Klasse III oder B. Die Vorlagepflicht gilt in gleicher Weise für einen ggf. angegebenen Zweitfahrer. Die Vorlage der Dokumente ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter.

Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur dann gestattet, wenn der Mieter/Fahrer während des gesamten Mietzeitraumes über eine gültige Fahrerlaubnis nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verfügt. Die Fahrerlaubnis darf nicht (vorläufig) entzogen sein. Es darf kein Fahrverbot bestehen.

3. Mietpreis/Servicepauschale

Der vom Mieter an den Vermieter zu entrichtende Mietpreis ist im Mietvertrag geregelt und richtet sich grundsätzlich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Die Miete wird pro Nacht berechnet und beinhaltet die in der Preisliste angegebene Anzahl an gefahrenen Kilometern. Überschreitungen der angegebenen Kilometer führen zu einer Mehrbelastung des Kunden gemäß den Angaben in der Preisliste (www.unique-caravans.de). Nicht im Mietpreis enthalten sind insbesondere Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatzsowie Fährgebühren, Bußgelder und sonstige Strafgebühren sowie die sonstigen Betriebskosten.

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Mietpreis erhebt der Vermieter bei jeder Anmietung eine Servicepauschale, deren Höhe im Mietvertrag ausgewiesen ist. Diese Pauschale enthält die Kosten für die Übergabe des Fahrzeugs und die ausführliche Einweisung des Mieters in die Handhabung des Fahrzeugs sowie die Rücknahme nach Beendigung der Miete. Außerdem enthält die Pauschale die Kosten für eine Gasfüllung (eine Flasche), die Grundausstattung mit WC-Chemikalien, den Schutzbrief und die Außenreinigung. Die Höhe der anfallenden Servicepauschale ist im Mietvertrag geregelt und kann der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste entnommen werden.

4. Mängel am Fahrzeug

Der Mieter hat dem Vermieter etwaige Mängel und/oder am Fahrzeug (außen und/oder innen) sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für solche Mängel, die bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter bestanden.

5. Persönliche/räumliche Nutzungsbeschränkung

Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem im Vertrag ausdrücklich benannten Fahrern gefahren werden.

Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen müssen der Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der für das angemietete Reisemobil/Fahrzeug erforderlichen Klasse nach Maßgabe vorstehender Ziff. 2 sein (z.B. Klasse III oder B).

Die Benutzung des Fahrzeugs ist auf den räumlichen Bereich der EU beschränkt.

Die Benutzung des Fahrzeugs in anderen Ländern ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter untersagt. Es besteht kein Versicherungsschutz.

Die Benutzung des Fahrzeugs in Krisen- und Kriegsgebieten ist dem Mieter stets untersagt.

Der Mieter/Fahrer hat sich über die Verkehrsvorschriften und Gesetze der mit dem Fahrzeug während der Mietzeit besuchten Länder sowie der Transitländer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

6. Anforderungen an die ordnungsgemäße Nutzung

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr sowie auf privaten Flächen, die zur Benutzung von Fahrzeugen der angemieteten Kategorien vorgesehen sind, benutzt werden. Im Zweifel ist der Mieter dazu verpflichtet, sich vor dem Befahren einer privaten Fläche zu erkundigen, ob das Befahren der Fläche ohne Sicherheitseinschränkungen oder sonstige Risiken (Beschädigungen etc.) für das Fahrzeug möglich ist. Das Wildcampen, d.h. der Aufenthalt/das Übernachten mit dem Fahrzeug abseits von hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen ist untersagt.

Der Mieter ist während der gesamten Mietlaufzeit dazu verpflichtet, das Mietfahrzeug sachgerecht und schonend zu behandeln und die für eine ordnungsgemäße Benutzung relevanten Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten. Der Mieter ist ferner dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich das Fahrzeug stets in verkehrssicherem Zustand befindet.

Jegliche (mechanische) Änderungen am Fahrzeug sind ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters untersagt.

Kontroll- und Warnhinweise/leuchten sind jederzeit zu beachten. Zur Vermeidung von Schäden/Gefährdungen ist den Hinweisen unverzüglich Folge zu leisten. Bei einer unklaren Informationslage muss das Fahrzeug unverzüglich angehalten und der Warnhinweis (durch das Betriebshandbuch, Rückfragen bei dem Vermieter) aufzuklären. Der Mieter wird insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck überwachen und falls notwendig korrigieren. Zuladungsbestimmungen sowie Fahrzeugabmessung (Länge, Breite, Höhe) sind durch den Mieter/Fahrer zu beachten.

Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß (durch Verschließen) gegen Einbruch und Diebstahl zu sichern.

Das Fahrzeug darf nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Teilnahme an Rennen, die gewerbliche Personenbeförderung oder Weitervermietung sowie die Nutzung für Lastentransporte (Umzüge etc.) oder die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe ist untersagt.

Im Rahmen der erlaubten Nutzung mitgeführte Ladung ist ordnungsgemäß zu sichern.

Das Rauchen im Mietfahrzeug ist untersagt, es handelt sich um ein Nichtraucherfahrzeug.

Die Beförderung/Mitnahme von Tieren bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Mietvertrag. Sie ist ansonsten untersagt.



EINZIGARTIG UNTERWEGS



7. Verkehrsunfälle/Beschädigungen

Im Falle eines Unfalls, eines Brandes, Diebstahls/Einbruchs, eines Wild- oder sonstigen Schadens sind Mieter/Fahrer dazu verpflichtet unverzüglich die Polizei sowie den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie dann, wenn es keine weiteren Unfallbeteiligten gibt. Sofern der Vermieter eine Begutachtung des Unfallgeschehens wünscht, ist der Unfallort bis zum Eintreffen des Vermieters bzw. seines Erfüllungsgehilfen nicht zu verlassen.

Der Mieter und/oder Fahrer hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zum Unfallhergang und den eingetretenen Beschädigungen zu übergeben. Der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten. Ebenso sind dem Vermieter unverzüglich Kopien von Diebstahlanzeigen, die das KFZ oder Inventar/Ausstattung des Kfz betreffen zu übermitteln.

Der Mieter wird nach besten Kräften an der Aufklärung von Schadensereignissen mitwirken. Hierzu gehört die unverzügliche Übermittlung sämtlicher Informationen, die für eine Aufklärung dienlich sein können.

Der Mieter und/oder Fahrer ist nicht dazu berechtigt, Haftpflichtschäden von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters anzuerkennen oder zu erfüllen. Er wird Schäden, soweit ihm dies möglich ist, vermeiden bzw. vermindern.

Der Vermieter ist dazu berechtigt, gegen den Mieter/Fahrer erhobene Ansprüche in dessen Namen zu erfüllen/abzuwehren und/oder in diesem Zusammenhang als zweckmäßig erscheinende Erklärungen für den Mieter/Fahrer abzugeben.

Mieter/Fahrer werden den Vermieter über gegen den Mieter/Fahrer außergerichtlich oder gerichtlich erhobenen Ansprüche unverzüglich schriftlich informieren. Die Führung eines gegen den Fahrer/Mieter gerichteten Rechtsstreits erfolgt – sofern der Vermieter dies wünscht -durch den Vermieter. Der Vermieter ist dazu berechtigt, im Namen des Mieters/Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem seitens des Mieters/Fahrers die erforderliche Vollmacht zur Vertretung erteilt wird. Der Mieter/Fahrer wird dem Vermieter und/oder dem beauftragten Rechtsanwalt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen übermitteln.

8. Rückgabe

Der Mietvertrag endet mit dem Ablauf des vereinbarten Mietzeitraumes. Eine Fortsetzung der Nutzung durch den Mieter ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters ist untersagt. Das Mietverhältnis gilt in diesem Fall nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt am Sitz des Vermieters in der Raiffeisenstraße 24, 94110 Wegscheid.

Für die Dauer der Vorenthaltung des Fahrzeugs durch den Mieter kann der Vermieter als Nutzungsentschädigung neben dem für den Zeitraum der unerlaubten Nutzung vom Vermieter verlangten Entgelt (welches sich mindestens auf die Höhe des mit dem Mieter vereinbarten durchschnittlichen Entgeltes beläuft) eine Aufwandspauschale gemäß Preisliste (www.unique-caravans.de) verlangen, mit der der entstehende Bearbeitungsaufwand ausgeglichen wird. Der Mieter ist dazu berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand/Schaden entstanden ist.

Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur fristgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs am vereinbarten Rückgabeort ist der Mieter darüber hinaus dazu verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR an den Vermieter zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt. Diese sind jedoch auf eine gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen.

Wird das Fahrzeug entgegen den Vereinbarungen im Mietvertrag nicht mit dem vereinbarten Füllstand des Tanks zurückgegeben, so ist der Mieter dazu verpflichtet, dem Vermieter die Kosten, die für eine nachträglich Betankung im Umfang des vom Mieter geschuldeten Füllstandes entstehen zu erstatten sowie eine zusätzliche Aufwandspauschale gemäß Preisliste (www.uniquecaravans.de) zu zahlen.

Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs ist unter Beachtung der Öffnungszeiten des Vermieters möglich. Der für die gesamte Mietdauer vereinbarte Mietpreis reduziert sich hierdurch jedoch nicht.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter ausschließlich wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dabei ist ein Schadenersatzanspruch des Mieters wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter haftet nicht für einen Verlust/eine Beschädigung von im Fahrzeug zurückgelassene Sachen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Ist das vermietete Fahrzeug vor der Überlassung an den Mieter so zerstört und/oder beschädigt worden, dass eine Überlassung für den vertragsgemäßen, sicheren Gebrauch nicht möglich ist und ist eine Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs des Vermieters vor Beginn des Mietzeitraumes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so wird der Vermieter von seiner Leistungspflicht befreit. Dem Mieter stehen in diesem Falle keine Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter zu, sofern diesem kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.

10. Haftung des Mieters/Versicherungsschutz

Der Mieter haftet dem Vermieter für den Verlust des Fahrzeugs (oder Bestandteilen/Zubehör/Einrichtungsgegenständen) sowie für Fahrzeugschäden (außen und innen) nach den gesetzlichen Vorschriften.

Gleiches gilt im Hinblick auf eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden jeglicher Art.

Für den Fall einer Haftung gegenüber Dritten besteht für das gemietete Fahrzeug allerdings eine übliche KFZ-Haftpflichtversicherung mit folgendem Schutzumfang für Deutschland:

- Schadensart/max. Deckungssumme/räumlicher Geltungsbereich
- Schadensart/max. Deckungssumme/räumlicher Geltungsbereich

Der Umfang des Versicherungsschutzes in anderen Ländern, in denen eine Benutzung des Fahrzeugs zugelassen ist, kann hiervon abweichen. Eine Versicherung besteht insoweit jeweils bis zu dem in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag.

Die KFZ-Haftpflichtversicherung tritt für versicherte Schäden im vorstehend genannten Umfang ein, sofern bei der Benutzung des Fahrzeugs keine geltenden Gesetze (einschließlich einschlägiger Straßenverkehrsvorschriften) verletzt und das Fahrzeug nicht in ordnungswidriger Weise genutzt wurde. Dabei sind jeweils auch die landesspezifischen Regelungen zu beachten.

Darüber hinausgehende Versicherungsleistungen (Teil-/Vollkasko) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Mietvertrag.

Der Mieter haftet unbeschränkt für

- Verstöße gegen Verkehrs- und/oder Ordnungsvorschriften sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen
- anfallende Mautgebühren, deren Entstehung der Mieter/Fahrer oder Dritte, denen das Fahrzeug vom Mieter/Fahrer überlassen wurde, verursacht hat

Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren nach vorstehendem 2. Spiegelstrich frei. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern sowie sonstigen Gebühren und Kosten, die Behörden oder sonstige Stellen nach Verstößen gegen vorstehenden 1. Spiegelstrich bei dem Vermieter erheben, frei.

11. Außerordentliche Rückgabe/Kündigung

Der Vermieter ist in folgenden Situationen dazu berechtigt, auch während eines Mietzeitraumes die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs vom Mieter zu verlangen:

- Herstellerrückruf
- Notwendige Durchführung von Inspektionen, Wartungen, Reparaturen
- Ablauf des TÜV





Dem Mieter wird bei Rückgabe des Fahrzeugs ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bis zum Ablauf des vereinbarten Mietzeitraumes zur Verfügung gestellt.

Der Vermieter ist u.a., aber nicht ausschließlich in folgenden Situationen zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt:

- Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 5, 6 und/oder 7;
- Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse
- Unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch Fahrzeugs;
- Das Verschweigen eines Schadens;
 Der Eintritt einer Beschädigung des Fahrzeugs, die dessen Gebrauchstauglichkeit einschränkt;
- Ein länger als 7 Tage andauernder Zahlungsverzug in Höhe einer

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Vermieter ist der Mieter dazu verpflichtet, das Fahrzeug nebst Schlüssel, den Fahrzeugpapieren und sämtlichen darüber hinaus überlassenen Unterlagen/Gegenständen unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

12. Aufrechnung/Gerichtsstand

Der Mieter darf gegen Forderungen des Vermieters ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einem, diesen AGB unterworfenen, Vertragsverhältnis der Sitz des Vermieters in Wegscheid.

Stand: 11/2021